Beglaubigte Abschrift

Landgericht Kempten (Aligäu)

Az.: 42 T 1321/15



In Sachen

Justizvolizugsanstalt Mühldorf, Rheinstraße 51, 84453 Mühldorf a. Inn - Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsenwältin Scheer Juliane. Goethestraße 10, 80336 München, Gz.: SS03.alw/S/ab

wegen Abschlebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Kempten (Aligäu) - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Epple, die Richterin Ostermeier und den Richter am Landgericht Güttinger am 26.08.2015 folgenden

Beschluss:

- 1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 09.07.2015, Az.: 2 XIV 17/15 (B), aufgehoben.
- 2. Gerichtskosten werden in allen instanzen nicht erhoben.

Gründe:

l.

Der Betroffene, ein syrischer Steatsangehöriger, reiste unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein. Auf Antrag der beteiligten Behörde hat das Amtsgericht Kempten am 09.07.2015 Haft zur Sicherung der Zurückschlebung nach Ungarn für die Dauer bis zum 30.09.2015 angeordnet. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 29.07.2015.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

2015-08-26 11:29

1

42 T 1321/15

LG KE +49 831203 354 >> 08954404436 - Seite 2 •

II.

Die gem. § 58 Abs. 1 FamFG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die Haftanordnung, die das Amtagericht im angefochtenen Beschluss vom 09.07.2015 ausgesprochen hat, nicht zulässig.

Nach § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG ist die Sicherungehaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zwischenzeitlich eine neue Leitlinie bekannt werden lassen, wonach das Dublin-Verfahren für syrische Staatsangehörige ausgesetzt wird. Das bedeutet, syrische Flüchtlinge, die in Dautschland Asyl beantragt haben, nicht mehr nach der Dublin-III-VO in die EU-Länder zurückgeschoben werden, in denen sie zuerst registriert worden sind, Insbesondere nicht nach Ungarn. Die Leitlinie ist unbefrietet. Vor diesem Hintergrund kommt in absehbarer Zeit, jedenfalls nicht innerhalb der nächsten 3 Monate, eine Zurückschlebung nach Ungarn - nicht in Betracht, erst recht nicht unter Berücksichtigung der Situation der Flüchtlinge in Ungarn, die in den von der Beschwerdeführerin zitierten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen thematisiert wird. Abgesehen devon wäre eine fortdauernde inhaftierung des Betroffenen vor diesem Hintergrund auch unverhältnismäßig.

Nach alledem war der Haftbefehl des Amtsgerichts (samt der getroffenen Nebenentscheidungen) aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

gez.

Epple Richter am Landgericht Ostermeler

Richterin

Güttinger

Richter am Landgericht 42 T 1321/18

Eriass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG): Übergabe an die Geschäftsstelle am 26.08.2015.

gez.

Baur, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftestelle



Für die Richtigkeit der Abschrift Kempten (Aligäu), 26.08.2015

Baur, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschineile Bearbeltung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig